Zertifikatskurs PTA im Krankenhaus (ADKA)

Gesundheitsökonomie Teil I

Prenzel, Dechandt, 27. Februar 2023

Deutscher Apotheker Verlag

Gesundheitsökonomie

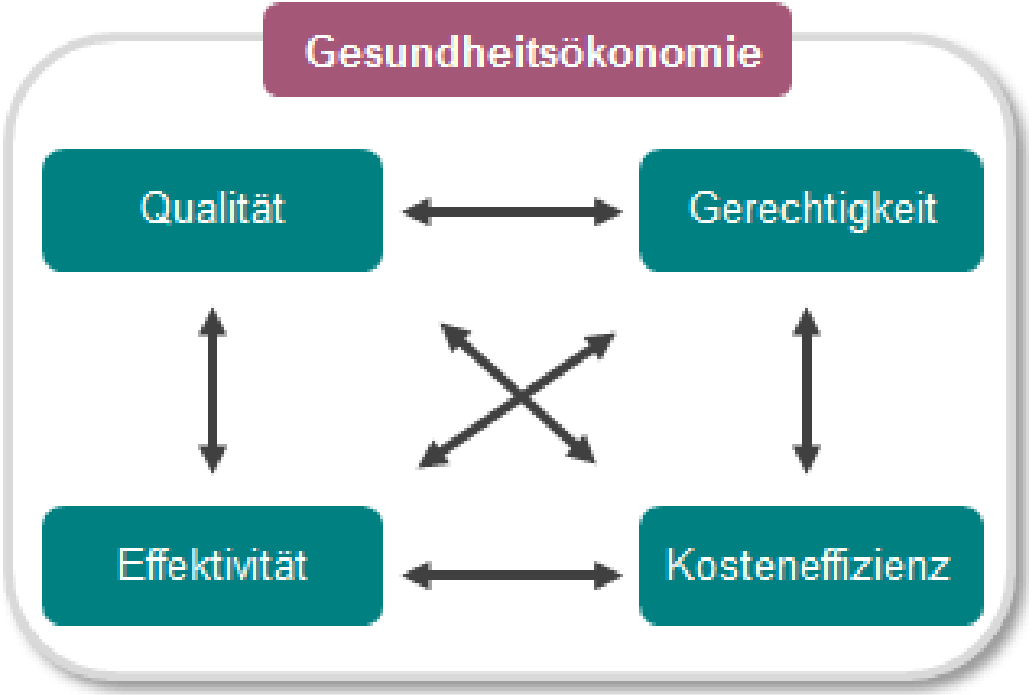

Gesundheitsökonomie

- Das deutsche Gesundheitswesen: 391 Milliarden Euro im Jahr 2018
  - 83 Mio. Einwohner
  - 1.900 Krankenhäuser (ca 500.000 Betten): Ausgaben in Höhe von 97.000 Euro 2018
  - 150.000 Arztpraxen
  - 28.000 Psychotherapeuten
  - 19.500 Apotheken
- Gesundheitswesen wird über die Krankenversicherung finanziert:
  - 85% gesetzlich versichert (GKV: z.Zt. 105 Kassen): Solidaritätsprinzip; Sachleistungsprinzip
  - 15% privat versichert (PKV)
- Selbstverwaltungsprinzip:
  - Politik gibt Rahmen vor (BMG), aber Organisation erfolgt durch das Gesundheitswesen selbst: GBA

Struktur des Gesundheitswesens in Deutschland

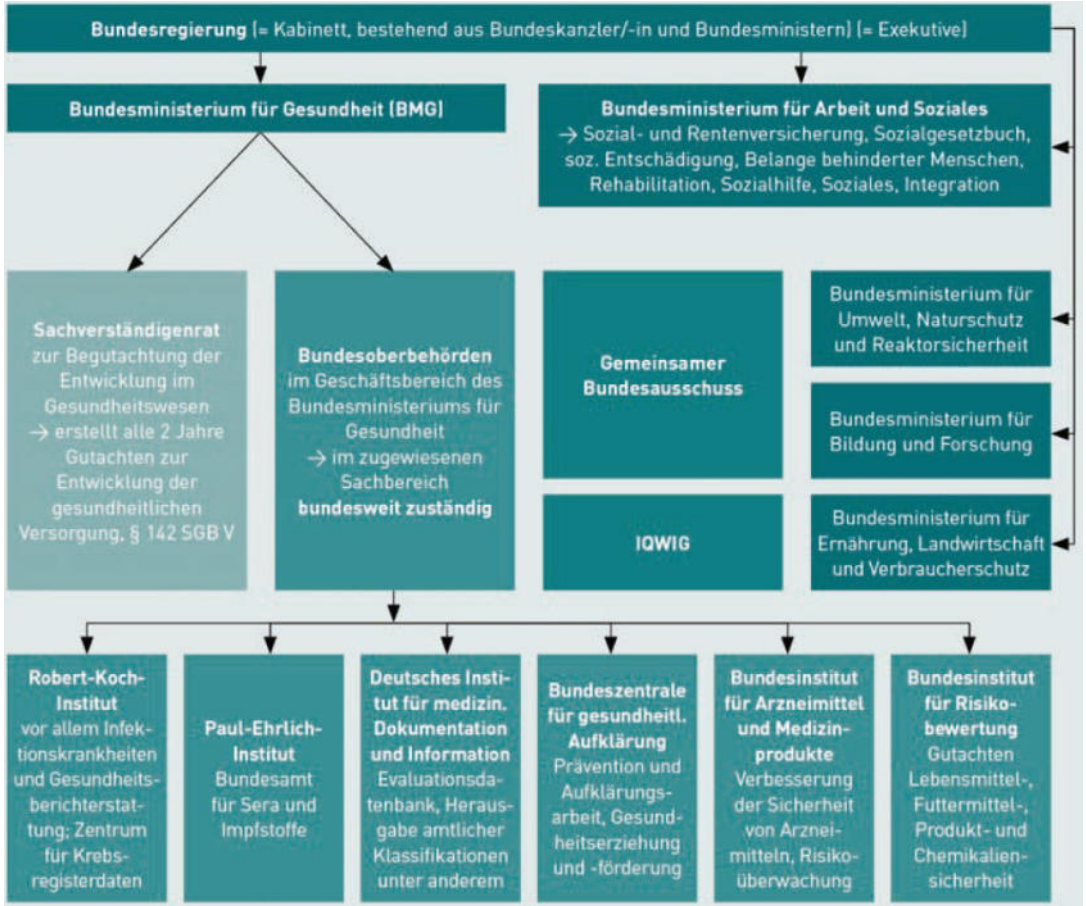

Gesundheitsökonomie

- Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstehen
  - BfArM
  - PEI (Impfstoffe und Biomedizinische Arzneimittel)
  - RKI (Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten)
  - BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

- Der GBA (gemeinsamer Bundesausschuss) wird in seiner Arbeit durch 2 Institute unterstützt:
  - IQWIG (Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit)
  - IQTIG (Insitut für Qualität und Transparenz)

Gesundheitsökonomie

- Das deutsche Sozialgesetzbuch fasst das Sozialrecht thematisch zusammen:
  - SGB I Allgemeiner Teil
  - SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende
  - SGB III Arbeitsförderung
  - SGB IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
  - **SGB V Gesetzliche Krankenversicherungen**
  - SGB VI Gesetzliche Rentenversicherung
  - SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
  - SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
  - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
  - SGB X Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
  - SGB XI Soziale Pflegeversicherung
  - SGB XII Sozialhilfe

Gesundheitsökonomie

- GBA
  - Wichtigstes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen
  - Mitglieder:
    - Vertreter der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)
    - Vertreter der Ärzte (KV)
    - Vertreter der Krankenhäuser (Deutsche Krankenhausgesellschaft: DKG)
  - Aufgaben: u.a.
    - beraten, welche Leistungen durch die Versicherung übernommen werden
    - Nutzenbewertung für neue Arzneimittel

Gesundheitsökonomie

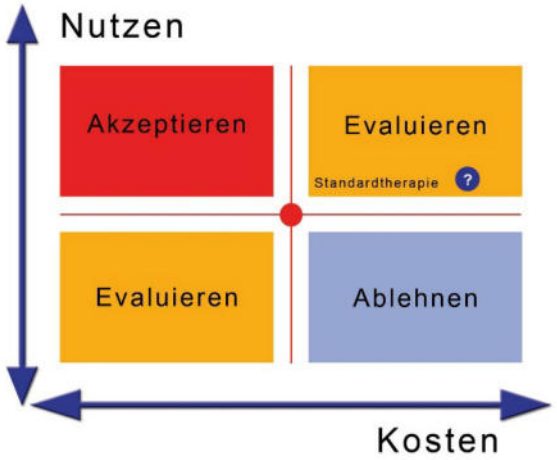

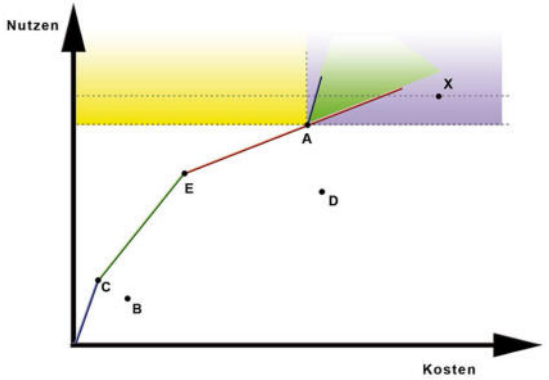

Gesundheitsökonomie

- Beispiel für gesetzliche Maßnahme für Kosteneindämmung und Umsetzung des GBA :
  - AMNOG (Arzneimittel-Neuordnungsgesetz) 2011 als Grundstein für weitere sinnvolle Finanzierbarkeit von Innovationen. (Entlarven von Scheininnovationen zu überhöhten Preisen)
  - Seit 2011 hat der GBA die Aufgabe, die neu auf den Markt kommenden Arzneimittel einer frühen Nutzenbewertung zu unterziehen. (§35a SGB V).
    - GBA hat nach Einreichen der Unterlagen 3 Monate Zeit zu einem Urteil zu kommen
    - GBA beauftragt IQWiG für Nutzenbewertung
      - Arzneimittel hat keinen Zusatznutzen: Festbetrag
      - Arzneimittel hat einen Zusatznutzen: Verhandlung mit GKV über Höhe des Preises im Rahmen von 6 Monaten (bei Nichteinigung Schiedsverfahren)

Gesundheitsökonomie

- Die meisten Krankenhäuser behandeln gesetzliche und privat Versicherte.
  - Meist öffentliche Träger (Länder, Gemeinden, Uni-Kliniken)
  - Freigemeinnützige (DRK) oder konfessionelle Häuser (Kirche)
  - Privatunternehmen (z.B. Helios, Sana, ...)

Krankenhausfinanzierung

Gesetzliche Grundlagen: vor allem SGB V und KHG

- **SGB V**
  - z.B. §12 SGB V – Wirtschaftlichkeitsgebot auch für Krh: Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten…..

W….	Wirtschaftlich
A….	Ausreichend
N….	Notwendig
Z….	Zweckmäßig

  - z.B. § 115c Fortsetzung der Arzneimitteltherapie nach Krankenhausbehandlung
  - z.B. §116 - §116b Ambulante Behandlung rund ums Krankenhaus
  - z.B. §129 a Krankenhausapotheken

Krankenhausfinanzierung

- **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**
  - Hat den Zweck, Krankenhäuser wirtschaftlich zu sichern, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen.
  - Definition Krankenhausstandorte
  - Nicht förderungsfähige Einrichtungen
  - Krankenhausplanung und Investitionsprogramme
  - Grundsätze der Investitionsförderung zur Verbesserung der Versorgungsstruktur inkl. Krankenhauszukunftsfond
  - Vorschriften über Vergütung der Leistungen
    - §17 b G-DRG
    - Finanzierung von Ausbildungskosten (z.B. ABS)
    - Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser wegen Sonderbelastungen (z.B. Corona)

Krankenhausfinanzierung

- G-DRG´s (diagnose related groups) seit 2004 (auf Basis §17b KHG)
  - Klassifizierungssystem, mit dem einzelne stationäre Behandlungsfälle anhand bestimmter Kriterien (zum Beispiel ICD-Schlüssel, Schweregrad der Erkrankung, Beatmungsstunden, Alter des Patienten, ...: Relativgewicht) zu Fallgruppen zusammengefasst werden. Das sich daraus ergebende Relativgewicht wird mit jährlich neu festgelegten Landesbasisfallwert multipliziert.
  - In 2021: 1.285 DRG´s für stationäre Krankenhausleistung codierbar.
  - Für die Eingruppierung eines Patienten ist die Verschlüsselung der Hauptdiagnose und ggf. behandlungsrelevanter Nebendiagnosen

Krankenhausfinanzierung

- **InEK (Institut für Entgeltsystem im Krankenhaus)**
  - GmbH gegründet von DKG, GKV und PKV
  - Arbeitsfelder
    - Fallgruppenpflege: Einführung, Weiterentwicklung und Pflege
    - Kodierrichtlinien
    - Zusammenarbeit mit Institutionen und Gremien
    - Unterstützung andere Staaten bei der Entwicklung und Einführung des pauschalisierten Entgeltsystems
    - Kalkulation: relativgewichte, Zu- und Abschläge
    - Entgeltsystem für Psychiatrie und Psychosomatik
    - Leistungsorientierte Investitionspauschalen

Krankenhausfinanzierung

- Möglichkeit Innovationen im DRG abzubilden: NUB´s
  - Gem. §6(2) KHEntgG
  - Krankenhaus hat bis zum 31.10. des Vorjahres Zeit Anträge beim InEK zu stellen
  - NUB-Status meist für ca 3 Jahre, bis Daten ausreichen, um es in das DRG-System einzubinden.
  - InEK entscheidet, ob es sich um ein verhandelbares NUB handelt:
    - NUB-Status 1 und Status 11 (noch nicht zugelassen)
    - NUB-Status 2
    - NUB-Status 3
    - NUB-Status 4 und Status 41 (noch nicht zugelassen)

Krankenhausfinanzierung

- ZE – Zusatzentgelt
  - Zusatzentgelte werden zusätzlich zur Fallpauschalvergütung über das DRK-System für stationär erbrachte Leistungen vergütet. Es handelt sich um Leistungen, die bereits Einzug in den Leistungskatalog der GKV und PKV gefunden haben. Somit sind sie klar abgetrennt von NUBs.
  - Steuerung über OPS (Operationen- und Prozedurenschlüssel)
  - Aufnahmekriterien als ZE:
    - Sporadisch auftretende genau definierte Leistung
    - Muss in mehreren DRG´s vorkommen
    - Muss Kosten in relevanter Höhe verursachen, die strukturelle Schieflager bei der Leistungserbringung erzeugt.
  - Bewertete und krankenhausindividuell vereinbarte ZE´s
  - Preisliche Bewertung der ZE´s

Krankenhausfinanzierung

- ZE / NUB – Management in der Apotheke
  - Mitarbeit der Apotheke bei den Verhandlungen
  - Umsetzung der Verhandlungen im täglichen Leben:
    - NUB 1
    - NUB 2
  - Codierhilfe durch die Apotheke

Angebot und Nachfrage von Gesundheitsleistungen

- Versorgung eigener Ambulanzen (§129 b SGB V)
- Versorgung niedergelassener Onkologen über §11(3) ApoG
- Arzneimittelanamnese durch die Apotheke
- MVZ GEHT NICHT!! (oder über §11(3) ApoG)
- Sich stetig ändernde Rahmenbedingungen durch die Politik fordern von den Krankenhäusern kurzfristige Wandlungen von Strategien und Prozessen, um im Gesundheitsmarkt Bestand zu haben.

Hausaufgabe

Kosten-Nutzen-Rechnung

Luftige Schokoleckerei versus Dr. Oetker-Backmischung „Schoko-Kuchen“

Zutaten:

4 Tassen Mehl

3 Tassen Zucker

2 Tassen Buttermilch

3 Eier

2 Tassen Speiseöl

100 g Kakao

1 gestrichener Teelöffel Natron

1 Priese Salz

1 Päckchen Vanillezucker

Herstellungsanweisung / Inprozesskontrolle:
Eier + Zucker + Vanillezucker + Salz -> schaumige Masse
+ Öl - einarbeiten
+ Mischung aus Mehl und Natron gesiebt dazugeben und untermischen
+ Kakaopulver; IPK: keine Pulvernester ☺
+ Buttermilch – unterheben
IPK: braune, teigige Masse, starker Geruch nach Schokolade ☺
-> Backform -> in der vorgeheizten Ofen
bei 180°C backen Ober-, Unterhitze = 45 min;
Umluft = 35 min
nach bestandener Stäbchenprobe aus dem Ofen nehmen, abkühlen lassen und
genießen
bei Bedarf Kuvertüre für Glasur

Wir freuen uns auf Ihre Berechnung bis zum 13.03.2023 23.59 Uhr ☺

an antje.prenzel@sjk.de

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen am 20.03.2023